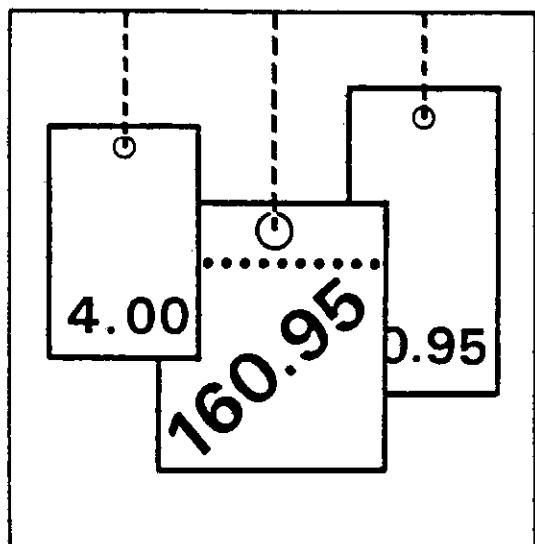


Statistisches Bundesamt

# Preise



Fachserie 17

Reihe 5

Kaufwerte für Bauland

4. Vierteljahr 1993

Statistisches Bundesamt  
Bibliothek - Dokumentation - Archiv

METZLER  
POESCHEL

**Für Auskünfte stehen zur Verfügung:**

**Statistisches Bundesamt**  
**Zweigstelle Berlin, Hans-Beimler-Str. 70-72**  
**Telefon: 030/23246484**

**Postanschrift:**  
**Statistisches Bundesamt**  
**Zweigstelle Berlin**  
**Postfach 276**  
**10124 Berlin**

**Herausgeber:**  
**Statistisches Bundesamt, Wiesbaden**  
**Gustav-Stresemann-Ring 11**

**Postanschrift:**  
**Statistisches Bundesamt**  
**65180 Wiesbaden**

**Verlag:**  
**Metzler-Poeschel, Stuttgart**

**Verlagsauslieferung:**  
**Hermann Leins GmbH & Co. KG**  
**Postfach 11 52**  
**72125 Kusterdingen**  
**Telefon: 07071/935350**  
**Telex: 7 262 891 mepo d**  
**Telefax: 07071/33653**

**Erscheinungsfolge:** vierteljährlich

**Erschienen im Juni 1994**

**Preis: DM 8,80**

**Bestellnummer: 2170500 - 93324**

**Copyright: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1994**

**Vervielfältigung - außer für gewerbliche Zwecke -  
mit Quellenangabe gestattet.**

**Umweltfreundliches Papier aus 100 % Altpapier.**

## Inhalt

### Textteil

### Seite

1 Allgemeine und methodische Erläuterungen .....	5
2 Ergebnisse .....	7
3 Schaubild .....	9

### Tabellenteil

1 Kaufwerte für Bauland 4.Vj. 1993 , nach Baulandarten, Ländern und Gemeindegrößenklassen .....	10
2 Kaufwerte für Bauland 4.Vj. 1993 , nach Baulandarten, Ländern und Baugebieten .....	19

### Anhang

Kaufwerte für Bauland nach Baulandarten im Zeitvergleich .....	26
Rechtsgrundlage .....	30

**Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem  
Gebietsstand seit dem 03.10.1990.**

Die Angaben für das "frühere Bundesgebiet" beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland  
nach dem Gebietsstand bis zum 03.10.1990; sie schließen Berlin-West ein.

Die Angaben für die "neuen Länder und Berlin-Ost" beziehen sich auf die Länder Brandenburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie auf Berlin-Ost.

#### Zeichenerklärung

- 0 = weniger als 500 m<sup>2</sup> bzw. 500 DM jedoch mehr als nichts
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten bzw. nichts vorhanden
- Hinweis: Die unbekannten oder geheimzuhaltenden Zahlen sind in der Gesamtsumme enthalten
- A = Zahl der Fälle
- B = Fläche in 1 000 m<sup>2</sup>
- C = Kaufsumme in 1 000 DM
- D = Durchschnittlicher Kaufwert in DM/m<sup>2</sup>
- E = Niedrigster Kaufwert in DM/m<sup>2</sup>
- F = Höchster Kaufwert in DM/m<sup>2</sup>

#### Abkürzungen

- |                 |                     |
|-----------------|---------------------|
| BGBI.           | = Bundesgesetzblatt |
| RStBl.          | = Reichsteuerblatt  |
| BauGB           | = Baugesetzbuch     |
| Vj.             | = Vierteljahr       |
| Mill.           | = Million           |
| m <sup>2</sup>  | = Quadratmeter      |
| km <sup>2</sup> | = Quadratkilometer  |
| ha              | = Hektar            |



## 1 Allgemeine und methodische Erläuterungen

### 1.1 Rechtsgrundlage

Das Gesetz über die Preisstatistik<sup>1)</sup> sieht in § 2 Nr. 5 und § 7 die Erhebung von Preisen für Grundstücke vor. Die Erfassung der bebauten Grundstücke wurde zunächst zurückgestellt und mit der Erhebung der Kauffälle von unbebautem Bauland innerhalb der Baugebiete der Gemeinden durch die Statistischen Ämter der Länder bei den auskunftspflichtigen Finanzämtern ab 3. Vierteljahr 1961 als Statistik der Bau-landpreise begonnen. Diese wird seit 1974 um die Statistik der durchschnittlichen Kaufwerte für landwirtschaftlichen Grundbesitz ergänzt, deren Ergebnisse in der Fachserie 3, Reihe 2.4 (Kennziffer 2030240) veröffentlicht werden.

### 1.2 Geschichtlicher Rückblick

Voraussetzung für den Beginn dieser Statistik war die Aufhebung der Preisbindung für unbebaute Grundstücke - sie bestand seit dem 26. November 1936 - mit Wirkung vom 29. Okt. 1960 durch das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

Als Vorläuferin dieser Statistik können die in den Viertel-jahresheften zur Statistik des Deutschen Reichs vom Statisti-schen Reichsamt veröffentlichten Ergebnisse über den Grundbesitzwechsel in etwa 50 Groß- und Mittelstädten für 1927 bis 1938 angesehen werden. Siehe außerdem "Hamburg in Zahlen", Sonderheft 1, Jahrgang 1963, mit Baulandpreisen in Hamburg 1903 bis 1937 und 1955 bis 1962.

### 1.3 Erhebungsweg

Die Finanzämter erhalten durch die Veräußerungsanzeigen der Gerichte, Behörden und Notare gem. § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrESTG 1983)<sup>2)</sup>, denen jeweils eine Abschrift der beurkundeten Kaufverträge usw. beizufügen ist, Kenntnis von den Grundstücksverkäufen.

Die Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamtes leitet eine Durchschrift der Veräußerungsanzeigen der Bewertungsstelle des Finanzamtes zur steuerlichen Auswertung und Aufnahme in die Kaufpreissammlung zu. Diese Veräußerungsanzeigen bilden die formalen Unterlagen für die Statistik der Kaufwerte für Bauland.

- 
- 1) vom 9. August 1958 (BGBl. I S. 605), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846).
  - 2) vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) geändert worden ist.

Die Bewertungsstelle führt für den Kauffall eines unbebauten Grundstücks einen Erhebungsvordruck mit bundeseinheitlichen Merkmalen aus, der dem jeweiligen Statistischen Amt übersandt wird. Die Ausfüllung der Erhebungsvordrucke erfolgt nach den Grundsätzen der Richtlinien für die Finanzämter zur Ermittlung der Bodenwerte "Bodenwert-Richtlinien" - herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen, Bonn 1957 - und anhand der Bauleitpläne und Bebauungspläne, die den Finanzämtern von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Danach wird in dieser Statistik nach folgenden Baulandarten unterschieden:

#### 1.3.1 Baureifes Land

Baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich - rechtlichen Vorschriften baulich nutzbar sind.<sup>3)</sup> Dazu gehören Grundstücke oder Grundstücksstellen, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel bereits in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

#### 1.3.2 Rohbauland

Rohbauland sind Flächen, die nach den §§ 30,33 und 34 des Baugesetzbuches<sup>4)</sup> für eine bauliche Nutzung bestimmt sind, deren Erschließung aber noch nicht gesichert ist oder die nach Lage, Form oder Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltet sind.<sup>3)</sup>

Das Rohbauland ist im allgemeinen eine Vorstufe für die übrigen Arten der unbebauten Grundstücke, insbesondere für das baureife Land. Es nimmt bei fortschreitender Entwicklung je nach seinem späteren Verwendungszweck die Eigenschaft einer dieser Arten an. Als Rohbauland sind in der Regel größere,

- 
- 3) Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien 1991, Bundesanzeiger vom 27. September 1991, Nr. 182a, S. 8).
  - 4) (Bau GB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist.

unaufgeschlossene Grundstücksflächen anzusehen, die die Eigenschaft als land- und forstwirtschaftliches Vermögen verloren haben, selbst wenn sie noch land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Gelände parzelliert ist oder nicht.

### **1.3.3 Sonstiges Bauland**

**Sonstiges Bauland** kann seinem Charakter nach baureifes Land wie auch Rohbauland sein, unterscheidet sich aber von beiden durch seine feststehende bisherige Nutzung.

Zum sonstigen Bauland gehören Industrieland, Land für Verkehrszwecke und Freiflächen.

Als **Industrieland** gelten unbebaute Grundstücke, die als Lager- und Arbeitsplätze bereits einem Gewerbe dienen oder zur Erweiterung eines Betriebes vorrätig gehalten werden, sowie Flächen, die nach der Verkehrsauffassung und den örtlichen Gegebenheiten Gelände für Industriezwecke sind oder dafür vorgesehen sind.

**Land für Verkehrszwecke** ist Gelände, das Straßen, Parkplätze, Flugplätze, Eisenbahnen und ähnlichen Zwecken dient oder dafür vorgesehen ist. Straßenland, das gewerblich genutzt wird (z.B. zur Aufstellung von Zeitungskiosken und Verkaufsständen usw.), soll wie baureifes Land behandelt werden. (Reichsfinanzhof-Urteil vom 19. Januar 1939 - RStBl. 1939 S. 596).

Als **Freiflächen** gelten unbebaute Grundstücke, die als Gartenanlagen, Spielplätze, Erholungsplätze aus Gründen der Volksgesundheit oder Volkserholung dem öffentlichen Gebrauch dienen oder als solche ausgewiesen sind. Welche Flächen im einzelnen als Freiflächen ausgewiesen sind, ist bei der Gemeinde zu erfragen. Werden Flächen, die bisher zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörten, als Freiflächen ausgewiesen, aber weiter land- und forstwirtschaftlich genutzt, so sind diese Flächen als land- und forstwirtschaftliches Vermögen anzusehen.

### **1.4 Umfang der Aufbereitung**

Die Aufbereitung erfolgt vierteljährlich und jährlich. Da sich die Bearbeitung der einzelnen Kauffälle bei den Finanzämtern durch Rückfragen für die Einheitswertfeststellung stark verzögern kann, können die vierteljährlichen Zahlen von den insgesamt getätigten Verkäufen nach unten abweichen. Die Jahreszahlen sind wegen der in ihnen enthaltenen Nachmeldungen größer als die Summe aus den Kauffällen der vier Quartale.

### **1.5 Methodische Hinweise**

Die Methoden dieser Statistik wurden in "Wirtschaft und Statistik" Heft 8 und 11/1962 sowie in den Vierteljahresberichten

der früheren Fachserie M, Reihe 5/II, 3.4./61 und 1.2./62, 3.4./62 und Jahr 62 dargestellt.

Bis 1964 enthalten die Veröffentlichungen die Anzahl der Fälle, Flächen in 1 000 m<sup>2</sup> sowie flächengewogene Durchschnittswerte nach verschiedenen Gliederungsmerkmalen.

Ab 1965 werden auch noch die Kaufsummen in 1 000 DM für die aufgeführten fünf Baulandarten veröffentlicht.

Erfäßt werden in dieser Statistik Grundstücke mit einer Fläche ab 100 m<sup>2</sup>.

Die ausgewiesenen Durchschnittswerte sind für einen zeitlichen Vergleich nur bedingt verwendbar, weil die statistischen Massen, aus denen sie ermittelt werden, sich in jedem Vierteljahr bzw. Jahr aus anders gearteten Einzelfällen zusammensetzen können. Die Statistik der Kaufwerte für Bauland hat daher mehr den Charakter einer Grundelgentumswechselstatistik als den einer echten Preisstatistik. Aus diesem Grund werden auch keine prozentualen Veränderungen veröffentlicht. Da es sehr schwierig ist, die einzelnen Baugrundstücke nach Standort, Lage, Beschaffenheit und Nutzungsmöglichkeiten eindeutig abzugrenzen, empfiehlt es sich, - für die Beurteilung von Einzelfällen - die von den Gutachterausschüssen (§§ 192 ff BauGB) festgestellten "Richtwerte", bei denen die ursprünglichen Kaufwerte nach gewissen Gesichtspunkten zur besseren Vergleichbarkeit abgeändert wurden, zum Vergleich heranzuziehen. Der Sitz der Gutachterausschüsse ist durch Rechtsverordnung der Länder festgelegt und kann bei den kreisfreien Städten oder Landkreisen erfragt werden.

Bei der Zahl der Kauffälle muß in einigen Orten von Untererfassungen ausgegangen werden; deshalb sind Vergleiche der Zahl der Kauffälle nur bedingt möglich. Angaben über den Verkauf landwirtschaftlich genutzter Grundstücke werden in der Statistik über die Kaufwerte für landwirtschaftlichen Grundbesitz (Fachserie 3, Reihe 2.4 - Jahreshefte) nachgewiesen.

### **1.6 Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Statistik der Kaufwerte für Bauland erscheinen in den Vierteljahrs- und Jahresberichten der Fachserie 17: Preise, Reihe 5 "Kaufwerte für Bauland".

Diese Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes können vom

Verlag Metzler - Poeschl  
Verlagsauslieferung H. Leins GmbH & Co. KG  
Postfach 11 52  
72125 Kusterdingen  
Telefon: 07071/935350  
Telex: 7262891 mepo d  
Telefax: 07071/33653

oder über den Buchhandel bezogen werden.

## 2 Ergebnisse

Die Statistik der Kaufwerte für Bauland hat die Verkäufe von unbebauten Grundstücken mit mehr als 100 m<sup>2</sup> zum Gegenstand, soweit sie in den Baugebieten der Gemeinden des Bundesgebietes liegen und somit Baulandeigenschaft besitzen.

Die Vierteljahresergebnisse der Statistik der Kaufwerte für Bauland sind hinsichtlich der Zahl der Abschlüsse, der veräußerten Flächen und der Kaufsummen summarische Zusammenfassungen und hinsichtlich der Quadratmeterpreise flächengewogene Durchschnitte. Kaufsummen und Durchschnittswerte schließen ggf. Beiträge für die Grundstückserschließung, Aufwuchs u. dgl. ein, nicht aber die Grunderwerbnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Da sich der für einen Berichtszeitraum ausgewiesene Durchschnittswert auf andere Grundstücke bezieht als die entsprechenden Durchschnittswerte früherer Zeiträume (von den relativ wenigen Fällen wiederholt verkaufter Grundstücke abgesehen), lassen die Durchschnittswerte nicht die echte Preisentwicklung beim Bauland erkennen. Im Gegensatz zu den eigentlichen Preisstatistiken des Statistischen Bundesamtes (Statistiken u.a. der Bauleistungs-, Erzeuger-, Großhandels-, Verbraucherpreise) stellt die Statistik der Kaufwerte für Bauland in Wirklichkeit eine Statistik von durchschnittlichen Verkaufswerten dar. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wird auf die Berechnung und Veröffentlichung von prozentualen Veränderungen verzichtet.

Benutzer, die dennoch die Durchschnittswerte verschiedener Berichtszeiträume vergleichen wollen, sollten zum Beispiel bedenken, daß sich die Verkäufe in späteren Zeiträumen in stärkerem Maße auf weniger begehrte Grundstücke beziehen können als die Verkäufe in früheren Zeiträumen.

In Deutschland wurden für das 4. Vierteljahr 1993 insgesamt 30 741 Baulandkäufe mit einer Fläche von 6 189 ha gemeldet. Davon wurden 7 435 Kauffälle (24 Prozent) mit einer Fläche von 3 107 ha (50 Prozent) in den neuen Ländern und Berlin-Ost abgewickelt. Damit ist in den neuen Ländern durchschnittlich je Kauffall eine Baulandfläche von 4 179 m<sup>2</sup> - gegenüber 1 323 m<sup>2</sup> in den alten Bundesländern - verkauft worden.

Auch bei den Kaufwerten sind deutliche Unterschiede zwischen dem früheren Bundesgebiet und den neuen Ländern erkennbar. Im Durchschnitt der erfaßten Baulandarten kostete der Quadratmeter in Deutschland 65,58 DM, davon im früheren Bundesgebiet 101,49 DM und in den neuen Ländern 29,95 DM. Ähnliche Differenzen bestanden auch bei baureifem Land. Hier lagen die Werte je Quadratmeter bei 133,81 DM bzw. 50,42 DM. Rohbauland kostete je Quadratmeter 52,90 DM bzw. 20,71 DM.

Weiterhin ist auffällig, daß in den neuen Ländern überwiegend Rohbauland (57 Prozent der verkauften Fläche) verkauft wurde, während im früheren Bundesgebiet vorrangig baureifes Land (63 Prozent der verkauften Fläche) den Eigentümer wechselte.

**Baulandveräußerungen im 4. VJ. 1993 nach ausgewählten Baulandarten,  
Gemeindegrößenklassen und Baugebieten**

Gemeindegrößen- klassen von ... ... bis unter ... Einwohner ----- Baugebiet	Fälle	Baulandarten									
		Insgesamt			Baureifes Land			Rohbauland			Sonstiges Bauland
		Fläche	Umsatz	Kaufwert	Flächen- anteil 1)	Umsatz- anteil 1)	Kaufwert	Flächen- anteil 1)	Umsatz- anteil 1)	Kaufwert	Kaufwert
	Anzahl	ha	Mil. DM	DM/m²	%	%	DM/m²	%	%	DM/m²	DM/m²

**Deutschland**

Insgesamt	30 741	6 189	4 059	65,58	47,3	76,1	105,48	38,2	16,6	28,57	32,95
<b>nach Gemeindegrößenklassen</b>											
unter 10 000	17 712	3 940	1 633	41,46	43,2	69,7	66,84	45,8	24,8	22,44	20,82
10 000 - 100 000	11 556	1 905	1 713	89,96	54,4	80,8	133,42	24,2	11,1	41,11	34,81
100 000 und mehr	1 473	345	712	206,51	54,7	79,7	301,04	27,6	11,2	84,09	105,26
<b>nach Baugebieten</b>											
Wohngebiet	19 085	2 423	2 504	103,35	69,9	87,8	128,87	28,4	11,7	42,71	26,90
Gesch.- u. Wohng. 2)	1 225	338	305	108,93	56,0	83,2	161,77	40,1	14,8	40,20	56,83
Dorfgebiet	8 416	2 113	763	36,09	41,9	66,8	67,56	51,0	31,2	22,08	9,95
Industriegebiet	2 015	1 318	427	32,39	12,2	17,6	46,70	35,0	20,7	19,22	37,79

**Früheres Bundesgebiet**

Insgesamt	23306	3 082	3 128	101,49	62,7	82,7	133,81	18,7	9,8	52,90	41,41
<b>nach Gemeindegrößenklassen</b>											
unter 10 000	11 868	1 495	896	66,66	61,1	81,1	88,53	25,8	13,6	35,30	26,63
10 000 - 100 000	10 126	1 346	1 483	110,21	64,1	84,2	144,70	12,3	7,6	67,58	38,70
100 000 und mehr	1 312	242	649	268,12	64,9	81,6	336,98	10,8	8,4	207,97	105,77
<b>nach Baugebieten</b>											
Wohngebiet	16 640	1 692	2 143	126,66	80,9	91,6	143,50	17,3	8,0	58,41	28,17
Gesch.- u. Wohng. 2)	575	92	276	299,62	86,5	85,3	295,25	11,4	14,0	367,86	112,11
Dorfgebiet	4 740	584	400	68,45	61,5	81,4	90,88	30,5	16,8	37,86	15,15
Industriegebiet	1 351	715	310	43,39	17,6	20,1	49,40	13,4	9,2	29,86	44,48

**Neue Länder und Berlin - Ost**

Insgesamt	7435	3 107	930	29,95	32,0	53,9	50,42	57,5	39,7	20,71	18,09
<b>nach Gemeindegrößenklassen</b>											
unter 10 000	5844	2 445	637	26,06	32,3	51,9	41,82	58,1	42,3	18,98	15,89
10 000 - 100 000	1 430	559	231	41,23	30,9	57,7	77,09	52,9	33,7	26,30	21,66
100 000 und mehr	161	103	63	81,07	30,5	80,2	120,43	67,2	36,1	32,84	87,08
<b>nach Baugebieten</b>											
Wohngebiet	2 445	731	361	49,42	44,5	65,3	72,52	54,2	34,1	31,11	22,89
Gesch.- u. Wohng. 2)	650	244	89	36,75	44,4	76,7	63,45	51,0	17,3	12,49	47,54
Dorfgebiet	3 076	1 529	363	23,73	34,4	50,7	34,98	58,9	47,1	19,00	7,59
Industriegebiet	664	603	117	19,34	5,8	11,1	36,94	60,6	51,5	16,44	21,54

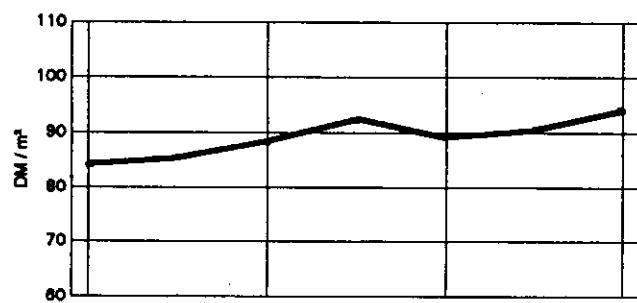
1) Gemessen an der Zahl in der betreffenden Insgesamtspalte

2) Zusammenfassung aus "Geschäfts- und Wohngebiet gemischt" und Geschäftsgebiet

## Früheres Bundesgebiet

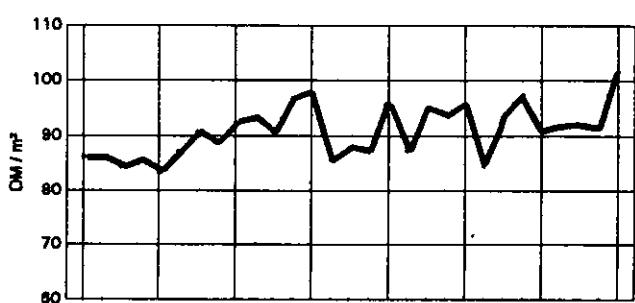
### 3 Kaufwerte für Bauland nach Baulandarten

Jahresergebnisse

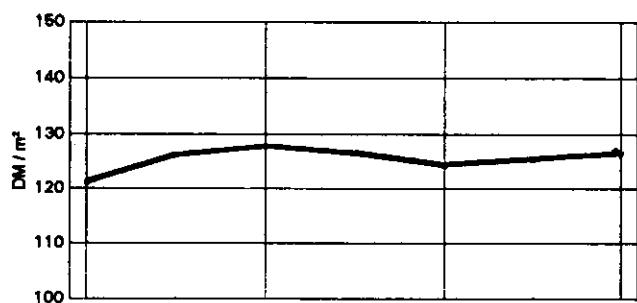


Vierteljahresergebnisse

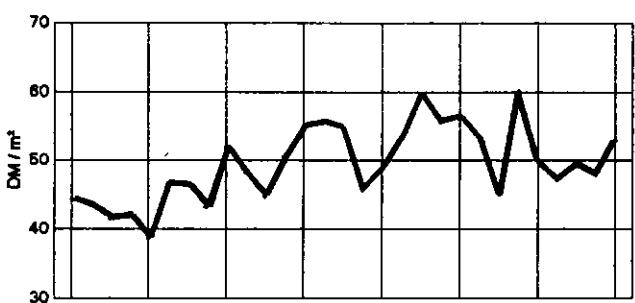
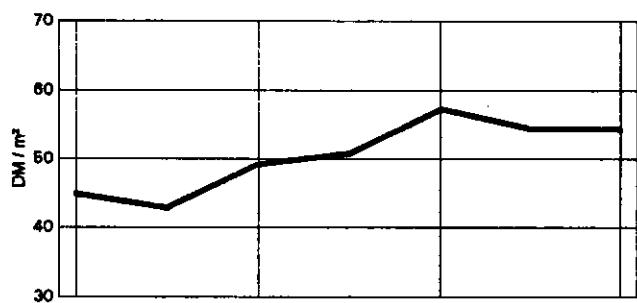
#### Baulandarten insgesamt



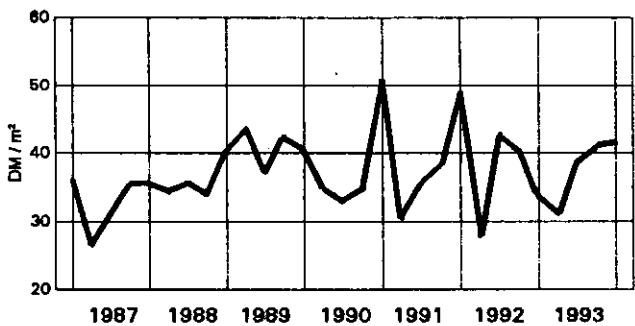
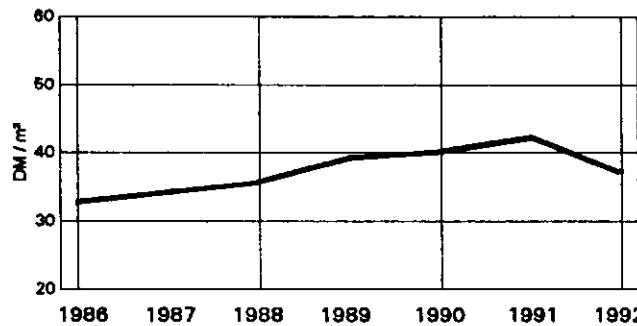
#### Baureifes Land



#### Rohbau Land



#### Sonstiges Bauland Industrieland, Land für Verkehrszwecke und Freiflächen







1 KAUFWERTE FUER BAULAND 4.VJ.1993 NACH BAULANDARTEN, LAENDERN UND GEMEINDEGROESSENKLASSEN

BAU- ARTEN INS- GESAMT	BAU- REIFES LAND	ROH- BAU- LAND	SONST. BAU- LAND ZUSAMMEN	INDU- STRIE- LAND	LAND FUER VER- FLAE- CHEN KEHRS- ZWECKE	BAU- ARTEN INS- GESAMT	BAU- REIFES LAND	ROH- BAU- LAND	SONST. BAU- LAND ZUSAMMEN	INDU- STRIE- LAND	LAND FUER VER- FLAE- CHEN KEHRS- ZWECKE
HESSEN											
GEMEINDEN UNTER 2 000 EINWOHNERN											
A 5	4	1	.	.	.	A .	.	.	.	.	.
B 5	5	0	.	.	.	B 61	31	.	.	.	.
C 112	.	.	.	.	.	C 6122	5084	.	.	.	.
D 21,37	.	.	.	.	.	D 100,61	163,00	.	.	.	.
E 12,00	.	.	.	.	.	E 35,00	45,00	.	.	.	.
F 38,59	.	.	.	.	.	F 935,25	935,25	.	.	.	.
GEMEINDEN MIT 2 000 BIS UNTER 5 000 EINWOHNERN											
A 248	230	15	3	2	.	A 10	10	.	.	.	.
B 236	193	38	4	3	.	B 11	11	.	.	.	.
C 10196	9133	879	.	.	.	C 11288	11288	.	.	.	.
D 43,19	47,22	22,97	.	.	.	D 993,89	993,89	.	.	.	.
E 6,86	10,00	6,86	.	.	.	E 638,18	638,18	.	.	.	.
F 470,00	470,00	50,00	.	.	.	F 1166,67	1166,67	.	.	.	.
GEMEINDEN MIT 5 000 BIS UNTER 10 000 EINWOHNERN											
A 405	351	48	6	3	3	A .	.	.	.	.	.
B 427	299	119	9	6	3	B .	.	.	.	.	.
C 24767	21396	2604	567	.	.	C .	.	.	.	.	.
D 57,96	71,49	23,53	63,88	.	.	D .	.	.	.	.	.
E 4,50	8,50	4,50	5,00	.	.	E .	.	.	.	.	.
F 1297,94	1297,94	218,75	110,00	.	.	F .	.	.	.	.	.
GEMEINDEN MIT 10 000 BIS UNTER 20 000 EINWOHNERN											
A 248	219	24	5	1	.	A 4	.	.	.	.	.
B 252	197	24	41	5	.	B 35	30	.	.	.	.
C 32877	31138	1339	400	.	.	C 29212	.	.	.	.	.
D 125,41	158,00	54,81	9,84	.	.	D 973,51	.	.	.	.	.
E 4,10	8,00	20,00	4,10	.	.	E .	.	.	.	.	.
F 1407,41	1407,41	239,37	55,00	.	.	F .	.	.	.	.	.
GEMEINDEN MIT 20 000 BIS UNTER 50 000 EINWOHNERN											
A 99	87	8	4	4	.	A 1059	940	99	20	12	3
B 128	75	37	16	16	.	B 1161	812	249	99	60	3
C 50537	37512	7389	.	.	.	C 165109	116112	41173	7825	7323	411
D 396,08	503,40	198,30	.	.	.	D 142,27	142,95	165,41	78,74	122,64	11,23
E 46,99	46,99	48,00	.	.	.	E 4,10	8,00	4,50	4,10	4,10	6,21
F 1275,51	1275,51	755,21	.	.	.	F 1407,41	1407,41	1000,00	700,00	700,00	55,00
INSGESAMT											
MECKLENBURG-VORPOMMERN											
GEMEINDEN UNTER 2 000 EINWOHNERN											
A 1083	589	493	1	.	1	A 45	33	12	.	.	.
B 4408	1521	2887	0	.	0	B 127	44	83	.	.	.
C 98662	61086	37576	.	.	.	C 4652	3354	1298	.	.	.
D 22,38	40,16	13,02	.	.	.	D 36,60	76,15	15,62	.	.	.
E 0,03	0,21	0,03	.	.	.	E 0,98	15,00	0,98	.	.	.
F 752,69	752,69	254,30	.	.	.	F 265,00	265,00	110,00	.	.	.
GEMEINDEN MIT 2 000 BIS UNTER 5 000 EINWOHNERN											
A 163	104	59	.	.	.	A .	.	.	.	.	.
B 1239	120	1119	.	.	.	B 415	47	369	.	.	.
C 13808	7953	5655	.	.	.	C 16594	13528	3056	.	.	.
D 11,14	66,12	5,23	.	.	.	D 39,94	289,34	8,29	.	.	.
E 0,36	0,36	0,65	.	.	.	E .	.	.	.	.	.
F 683,79	683,79	86,63	.	.	.	F .	.	.	.	.	.
GEMEINDEN MIT 5 000 BIS UNTER 10 000 EINWOHNERN											
A 32	17	15	.	.	.	A .	5	.	.	.	.
B 166	17	149	.	.	.	B 4	2	2	.	.	.
C 1435	506	928	.	.	.	C 590	454	.	.	.	.
D 8,64	30,55	6,21	.	.	.	D 159,29	213,56	.	.	.	.
E 1,47	8,00	1,47	.	.	.	E .	.	.	.	.	.
F 78,00	78,00	61,00	.	.	.	F .	.	.	.	.	.
GEMEINDEN MIT 10 000 BIS UNTER 20 000 EINWOHNERN											
A 101	61	40	.	.	.	A .	.	.	.	.	.
B 617	125	492	.	.	.	B .	.	.	.	.	.
C 8248	4383	3865	.	.	.	C .	.	.	.	.	.
D 13,37	35,08	7,86	.	.	.	D .	.	.	.	.	.
E 0,90	1,83	0,90	.	.	.	E .	.	.	.	.	.
F 511,51	511,51	100,00	.	.	.	F .	.	.	.	.	.
GEMEINDEN MIT 20 000 BIS UNTER 50 000 EINWOHNERN											
A 15	10	5	.	.	.	A 1473	835	637	1	.	1
B 43	27	16	.	.	.	B 7020	1903	5116	0	0	0
C 1222	698	324	.	.	.	C 145211	92171	53040	.	.	.
D 28,22	32,90	20,24	.	.	.	D 20,69	48,43	10,37	.	.	.
E 2,02	12,00	2,02	.	.	.	E 0,03	0,21	0,03	.	.	.
F 140,00	140,00	40,00	.	.	.	F 6771,30	6771,30	254,30	.	.	.
INSGESAMT											















2 KAUFWERTE FUER BAULAND 4.VJ.1993 NACH BAULANDARTEN, LAENDER UND BAUGEBIETEN

BAU- LAND- ARTEN INS- GESAMT	BAU- REIFES LAND	ROH- BAU- LAND	SONST. BAU- LAND	INDU- STRIE- ZUSAMMEN	LAND FUER VER- KERRS- ZWECKE	FREI- FLAE- CHEN	BAU- LAND- ARTEN INS- GESAMT	BAU- REIFES LAND	ROH- BAU- LAND	SONST. BAU- LAND	INDU- STRIE- ZUSAMMEN	LAND FUER VER- KERRS- ZWECKE	
<b>BERLIN-WEST</b>													
GESCHAEFTSGEBIET													
A B C D E F	.	.	.	.	.	A B C D E F	.	.	.	.	.	.	
GESCHAEFTSGEBIET MIT WOHNGEBIET GEMISCHT													
A B C D E F	.	.	.	.	.	A B C D E F	.	.	.	.	.	.	
WOHNGEBIET IN GESCHLOSSENER BAUWEISE													
A B C D E F	.	.	.	.	.	A B C D E F	.	.	.	.	.	.	
WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE													
A B C D E F	.	.	.	.	.	A B C D E F	3	3	3	3	3	3	
<b>BERLIN-OST</b>													
A B C D E F	.	.	.	.	.	A B C D E F	4	4	4	4	4	4	
GESCHAEFTSGEBIET													
A B C D E F	.	.	.	.	.	A B C D E F	.	.	.	.	.	.	
GESCHAEFTSGEBIET MIT WOHNGEBIET GEMISCHT													
A B C D E F	2	2	.	.	.	A B C D E F	.	.	.	.	.	.	
A B C D E F	1	1	.	.	.	A B C D E F	.	.	.	.	.	.	
WOHNGEBIET IN GESCHLOSSENER BAUWEISE													
A B C D E F	2	2	.	.	.	A B C D E F	.	.	.	.	.	.	
WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE													
A B C D E F	2	2	.	.	.	A B C D E F	6	6	6	6	6	6	
A B C D E F	2	2	.	.	.	A B C D E F	5	5	5	5	5	5	
A B C D E F	.	.	.	.	.	C	3305	3305	3305	3305	3305	3305	
A B C D E F	.	.	.	.	.	D	688,87	688,87	688,87	688,87	688,87	688,87	
A B C D E F	.	.	.	.	.	E	*	*	*	*	*	*	
A B C D E F	.	.	.	.	.	F	*	*	*	*	*	*	
<b>BRANDENBURG</b>													
GESCHAEFTSGEBIET													
A B C D E F	10 69 5227 75,57 1,62 700,00	8 37 5161 138,06 8,00 700,00	.	2 32	.	2 32	A B C D E F	708 2433 190737 78,39 0,06 2628,79	454 1277 141901 111,13 0,98 2628,79	244 1125 47589 42,32 0,06 345,21	10 32 1247 39,27 1,50 128,00	7 7 33 4,79 1,50 45,00	3 25 .
GESCHAEFTSGEBIET MIT WOHNGEBIET GEMISCHT													
A B C D E F	85 234 17948 76,84 0,40 493,60	61 177 15059 84,96 0,40 493,60	18 42 2514 59,34 12,50 162,60	6 14 374 26,84 3,00 35,00	1 10 28 6,90 3,00 26,67	5 4 28 .	A B C D E F	82 1183 19533 16,51 1,98 366,57	29 215 6927 32,17 5,00 366,57	10 300 4012 13,35 6,20 35,00	43 668 8593 12,87 1,98 69,61	41 655 8568 13,08 1,98 89,61	2 12 .
WOHNGEBIET IN GESCHLOSSENER BAUWEISE													
A B C D E F	209 575 46354 84,03 1,16 1594,14	170 494 44100 89,22 1,16 1594,14	37 73 4085 56,26 10,00 130,00	2 9 .	1 0	1 .	A B C D E F	1166 6316 183161 29,00 0,10 651,84	611 2307 85434 37,03 0,29 399,50	476 3395 93133 27,43 0,10 92,84	79 614 4595 7,48 0,24 128,00	71 593 3823 72 2,75 50,00	7 13 .
WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE													
A B C D E F	499 1958 142383 76,64 0,06 2628,79	284 783 97801 124,96 0,98 2628,79	207 1052 43504 41,36 0,06 345,21	8 23 1078 46,46 1,50 128,00	6 7 32 4,82 1,50 45,00	5 .	A B C D E F	2051 10235 416605 40,70 0,06 2628,79	1163 4014 254481 63,40 0,29 2628,79	748 4062 147248 30,28 0,06 399,50	140 1359 14876 10,94 0,24 128,00	113 1258 12737 10,12 1,98 89,61	23 69 224 3,26 0,24 45,00
INSGESAMT													

2 KAUFWERTE FUER BAULAND 4.VJ.1993 NACH BAULANDARTEN, LAENDERN UND BAUGEBIETEN

BAU- LAND- ARTEN INS- GESAMT	BAU- REIFES LAND	ROH- BAU- LAND ZUSAMMEN	SONST. BAULAND ZUSAMMEN	INDU- STRIE- LAND	LAND FUER VER- KEHRS- ZWECKE	BAU- REIFES LAND	BAU- LAND- ARTEN INS- GESAMT	BAU- REIFES LAND	ROH- BAU- LAND ZUSAMMEN	INDU- STRIE- LAND	LAND FUER VER- KEHRS- ZWECKE
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
<b>BREMEN</b>											
<b>GESCHAFTSGEBIET</b>						<b>WOHN Gebiet INSGESAMT</b>					
A	.	.	.	.	.	A	.	.	.	.	.
B	.	.	.	.	.	B	6	6	.	.	.
C	.	.	.	.	.	C	1837	1837	.	.	.
D	.	.	.	.	.	D	331,59	331,59	.	.	.
E	.	.	.	.	.	E	.	.	.	.	.
F	.	.	.	.	.	F	.	.	.	.	.
<b>GESCHAFTSGEBIET MIT WOHN Gebiet GEMISCHT</b>						<b>INDUSTRIEGEBIET</b>					
A	.	.	.	.	.	A	.	.	.	.	.
B	.	.	.	.	.	B	.	.	.	.	.
C	.	.	.	.	.	C	.	.	.	.	.
D	.	.	.	.	.	D	.	.	.	.	.
E	.	.	.	.	.	E	.	.	.	.	.
F	.	.	.	.	.	F	.	.	.	.	.
<b>WOHN Gebiet IN GESCHLOSSENER BAUMEISE</b>						<b>DORF Gebiet</b>					
A	.	.	.	.	.	A	.	.	.	.	.
B	.	.	.	.	.	B	.	.	.	.	.
C	.	.	.	.	.	C	.	.	.	.	.
D	.	.	.	.	.	D	.	.	.	.	.
E	.	.	.	.	.	E	.	.	.	.	.
F	.	.	.	.	.	F	.	.	.	.	.
<b>WOHN Gebiet IN OFFENER BAUMEISE</b>						<b>INSGESAMT</b>					
A	5	5	.	.	.	A	10	.	.	.	.
B	1750	1750	.	.	.	B	6	6	.	.	.
C	340,47	340,47	*	.	.	C	2141	2057	.	.	.
D	*	*	.	.	.	D	335,10	357,68	.	.	.
E	*	*	.	.	.	E	.	.	.	.	.
F	*	*	.	.	.	F	.	.	.	.	.
<b>HAMBURG</b>											
<b>GESCHAFTSGEBIET</b>						<b>WOHN Gebiet INSGESAMT</b>					
A	.	.	.	.	.	A	.	.	.	.	.
B	.	.	.	.	.	B	.	.	.	.	.
C	.	.	.	.	.	C	.	.	.	.	.
D	.	.	.	.	.	D	.	.	.	.	.
E	.	.	.	.	.	E	.	.	.	.	.
F	.	.	.	.	.	F	.	.	.	.	.
<b>GESCHAFTSGEBIET MIT WOHN Gebiet GEMISCHT</b>						<b>INDUSTRIEGEBIET</b>					
A	.	.	.	.	.	A	.	.	.	.	.
B	.	.	.	.	.	B	.	.	.	.	.
C	.	.	.	.	.	C	.	.	.	.	.
D	.	.	.	.	.	D	.	.	.	.	.
E	.	.	.	.	.	E	.	.	.	.	.
F	.	.	.	.	.	F	.	.	.	.	.
<b>WOHN Gebiet IN GESCHLOSSENER BAUMEISE</b>						<b>DORF Gebiet</b>					
A	.	.	.	.	.	A	.	.	.	.	.
B	.	.	.	.	.	B	.	.	.	.	.
C	.	.	.	.	.	C	.	.	.	.	.
D	.	.	.	.	.	D	.	.	.	.	.
E	.	.	.	.	.	E	.	.	.	.	.
F	.	.	.	.	.	F	.	.	.	.	.
<b>WOHN Gebiet IN OFFENER BAUMEISE</b>						<b>INSGESAMT</b>					
A	.	.	.	.	.	A	.	.	.	.	.
B	.	.	.	.	.	B	.	.	.	.	.
C	.	.	.	.	.	C	.	.	.	.	.
D	.	.	.	.	.	D	.	.	.	.	.
E	.	.	.	.	.	E	.	.	.	.	.
F	.	.	.	.	.	F	.	.	.	.	.
<b>HESSEN</b>											
<b>GESCHAFTSGEBIET</b>						<b>WOHN Gebiet INSGESAMT</b>					
A	1	1	.	.	.	A	608	571	36	1	.
B	28	28	.	.	.	B	531	470	61	1	.
C	.	.	.	.	.	C	94164	91106	3033	.	.
D	.	.	.	.	.	D	177,26	193,90	49,94	.	.
E	.	.	.	.	.	E	8,40	9,50	8,40	.	.
F	.	.	.	.	.	F	1407,41	1407,41	755,21	.	.
<b>GESCHAFTSGEBIET MIT WOHN Gebiet GEMISCHT</b>						<b>INDUSTRIEGEBIET</b>					
A	20	14	5	1	.	A	12	.	12	12	.
B	64	20	42	2	.	B	50	.	50	60	.
C	11330	4365	6845	.	.	C	7323	.	7323	7323	.
D	175,91	220,04	161,52	.	.	D	122,64	.	122,64	122,64	.
E	10,08	19,73	10,08	.	.	E	4,10	.	4,10	4,10	.
F	1000,00	1000,00	206,35	.	.	F	700,00	.	700,00	700,00	.
<b>WOHN Gebiet IN GESCHLOSSENER BAUMEISE</b>						<b>DORF Gebiet</b>					
A	135	132	3	.	.	A	418	355	57	6	.
B	119	101	18	.	.	B	477	323	117	37	.
C	8319	7820	.	.	.	C	23834	20642	2836	356	.
D	69,84	77,29	.	.	.	D	49,99	63,99	24,17	9,67	.
E	16,00	16,00	.	.	.	E	4,50	8,00	4,50	6,21	.
F	1146,98	1146,98	.	.	.	F	601,63	601,63	235,99	60,00	.
<b>WOHN Gebiet IN OFFENER BAUMEISE</b>						<b>INSGESAMT</b>					
A	473	439	33	1	.	A	1059	940	99	20	12
B	412	369	43	1	.	B	1161	812	249	99	60
C	85844	83286	2534	.	.	C	165109	116112	41173	7825	7323
D	208,30	225,89	59,22	.	.	D	142,27	142,95	165,41	78,74	122,64
E	8,40	9,50	8,40	.	.	E	4,10	8,00	4,50	4,10	4,10
F	1407,41	1407,41	755,21	.	.	F	1407,41	1407,41	1000,00	700,00	700,00

















# Gesetz über die Preisstatistik

Vom 9. August 1958

(BGBl. I S. 605)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Preisstatistik als Bundesstatistik durchgeführt.

## § 2

Die Statistik erstreckt sich auf

1. Preise für land- und forstwirtschaftliche und gewerbliche Güter auf der Stufe der Erzeugung oder Gewinnung, der Be- und Verarbeitung, des Großhandels, des Einzelhandels und des Außenhandels,
2. Preise und Entgelte für Werk- und Dienstleistungen, soweit nicht in Nummer 3 genannt,
3. Preise und Entgelte für Verkehrsleistungen sowie Entgelte für die Vercharterung von Schiffen,
4. Mieten und Pachten für Räume und Grundstücke,
5. Preise für Grundstücke.

## § 3

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 1 erfaßt die Preise für nach Art, Sorte, Qualität und Handelsbedingungen bezeichnete Güter.

(2) Auskunftspflichtig sind die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen, Behörden und Einrichtungen. Die Erhebungen werden bei höchstens 25 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

## § 4

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 erfaßt die Preise und Entgelte für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Werk- und Dienstleistungen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und selbständige tätigen Personen des Werk- und Dienstleistungsbereichs sowie Behörden und Einrichtungen. Die Erhebungen werden bei höchstens 10 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

## § 5

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 3 erfaßt die Preise und Entgelte für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Leistungen und Nebenleistungen im Verkehr sowie die Entgelte für die Vercharterung von nach Arten bezeichneten Schiffen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und selbständige tätigen Personen, die Verkehrsleistungen erbringen oder vermitteln oder - in Fällen der Einfuhr von Gütern - in Anspruch nehmen, Schiffsmieten bezahlen oder erhalten sowie Behörden und Einrichtungen des Verkehrswesens.

## § 6

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 4 erfaßt

1. die Mieten und Pachten einschließlich Umlagen und Zuschläge für nach Arten und Merkmalen bezeichneten Wohnraum und Gewerberaum,
2. die Mieten und Pachten für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Grundstücke.

(2) Auskunftspflichtig sind die Vertragsparteien. Die Erhebungen werden bei höchstens 25 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

## § 7

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 5 erfaßt die Preise für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Grundstücke.

(2) Auskunftspflichtig sind die Finanzämter.

## § 8

(1) Die Erhebungen nach §§ 3 bis 7 finden monatlich statt.

(2) Bei lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen können die Erhebungen in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden, soweit wirtschaftspolitische Gründe es zwingend erfordern.

(3) Bei Gütern oder Dienstleistungen, bei denen Preisveränderungen nur in längeren Zeitabständen auftreten pflegen, können die Erhebungen in größeren Zeitabständen durchgeführt werden.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Durchführung der Erhebungen nach den Absätzen 2 und 3.

## § 9

(1) Die Statistik wird hinsichtlich der Preise für Leistungen des Post- und Fernmeldewesens, für Verkehrsleistungen der Eisenbahnen und der Preise und Entgelte für Seeverkehrsleistungen sowie hinsichtlich der Entgelte für die Vercharterung von Schiffen vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet, soweit nicht die Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich der Preise für Verkehrsleistungen der Eisenbahn nicht im Land Berlin.

## § 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 11

Dieses Gesetz gilt im Saarland von dem Zeitpunkt an, zu dem das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) im Saarland in Kraft tritt.

## § 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. August 1958

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ludwig Erhard

Für die "Kaufwerte für Bauland" zutreffend.